

SPORTSCHÜTZENVERBAND HILDESHEIM-MARIENBURG E.V.

SATZUNGSÄNDERUNG 2019



Alte Fassung 09.05.2008	Neue Fassung ab 03.05.2019
	<p style="text-align: center;">Prolog</p> <p>Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen, umfassen gleichermaßen die männliche und weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit, wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>1. Der Verband führt den Namen: Sportschützenverband Hildesheim-Marienburg e.V. -nachstehend SSV-H genannt.</p> <p>Er ist Mitglied im Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. – nachstehend NSSV genannt – und im Deutschen Schützenbund - nachstehend DSB genannt, deren Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse von ihm anerkannt werden. Der SSV-H kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben.</p> <p>2. Der SSV-H hat seinen Sitz in Hildesheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>1. Der Verband führt den Namen: Sportschützenverband Hildesheim-Marienburg e.V. -nachstehend SSV-Hi genannt.</p> <p>Der SSV-Hi ist Mitglied im Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. – nachstehend NSSV genannt – und im Deutschen Schützenbund - nachstehend DSB genannt und erkennt deren Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse an. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben.</p> <p>2. Der SSV-Hi hat seinen Sitz in Hildesheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen (VR983)</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck</p> <p>Zweck des SSV-H ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Förderung und Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln, - die Regelung der Fort- und Ausbildung nach den Richtlinien des DSB und NSSV - die Förderung des Schützenbrauchtums, - die Vertretung seiner Mitglieder innerhalb des DSB und NSSV - die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, - die Durchführung des Verbandsdelegiertentages, 	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck</p> <p>Zweck des SSV-Hi ist die Förderung des Sports</p> <p>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung des Schieß- und Bogensports nach einheitlichen Regeln, die Förderung von Inklusion und Integration im Schieß- und Bogensport, die Regelung der Aus- und Fortbildung, die Förderung des Schützenbrauchtums, die Vertretung seiner Mitglieder innerhalb des DSB und NSSV, die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, die Durchführung des Verbandsdelegiertentages, die</p>

<p>- die einheitliche Präsentation des Sportschießens und der überverbandlichen Schützentradiation in der Öffentlichkeit im Bereich des SSV-H.</p>	<p>einheitliche Präsentation des Schieß- und Bogensports und der überverbandlichen Schützentradiation in der Öffentlichkeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der SSV-H ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. 2. Der SSV-H tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenbedingungen des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweilig gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des SSV-H. 3. Der SSV-H verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. 4. Haushaltsmittel des SSV-H dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gehälter aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV-H fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. 5. Sämtliche Mitglieder der Organe des SSV-H sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des SSV-H entstandenen Auslagen, wie z.B. Reisekosten, Tagesspesen, Porto, Telefon, Büromaterial und Kosten für Repräsentation, werden nach den Richtlinien des NSSV erstattet. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann das Präsidium des SSV-H eine Aufwandsentschädigung beschließen. 6. Jeder die Satzung ändernde Beschluss sollte vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, wird die Einreichung beim Registergericht erfolgen. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der SSV-Hi ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. 2. Der SSV-Hi betreibt mit seinen Disziplinen im Schieß- und Bogensport einen gewaltfreien Sport. Der SSV-Hi verurteilt jegliche Form von Gewalt und wirkt dieser entgegen. Er gewährt hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe. 3. Der SSV-Hi tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Der SSV-Hi ist den Grundsätzen und den Zielen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) verpflichtet. 4. Der SSV-Hi verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. 7. Jeder die Satzung ändernde Beschluss sollte vor Einreichung beim zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, wird die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4

Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Der SSV-H ist zuständig für:
 - den Erlass einheitlicher Regeln für das Sport- und Traditionsschießen auf der Ebene des SSV-H
 - die Regelung von Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem DSB und NSSV vorbehalten ist.
 - die Veranstaltung von Kreisverbandsmeisterschaften und Kreisvergleichswettkämpfen sowie die Meldungen von Mitgliedern zur Landesmeisterschaft des NSSV.
 - die Durchführung des Verbandsdelegiertentages
 - die Nominierung und Betreuung von Verbandskadern und Übungszentren im SSV-H.
 - die Einrichtung und Organisation von Rundenwettkämpfen für den Bereich des Sport- und Traditionsschießens.
 - Grundsatzfragen der Schützentradition innerhalb des SSV-H.
 - Grundsatzfragen der Schützenjugend innerhalb des SSV-H.
 - die Zusammenarbeit mit dem DSB und dem NSSV
 - die Behandlung der mit dem Schießsport zusammenhängenden Grundsatzfragen innerhalb des SSV-H

Soweit der SSV-H für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder aus, erfordert aber vor entsprechendem Tätigwerden eine Abstimmung mit dem SSV-H.

2. Der SSV-H regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
Er erlässt zu diesem Zwecke insbesondere:
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
 - Rundenwettkampfordnungen
 - Jugendordnung
 - Ehrungsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden vom Präsidium beschlossen oder geändert.

§ 4

Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Der SSV-Hi ist zuständig für:
 - den Erlass einheitlicher Regeln für den Schieß- und Bogensport sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Kreisverbandsebene,
 - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem DSB und NSSV vorbehalten ist,
 - die Veranstaltung von Kreisverbandsmeisterschaften und Kreisvergleichswettkämpfen sowie die Meldungen von Mitgliedern zur Landesmeisterschaft des NSSV,
 - die Durchführung und Gestaltung des Verbandsdelegiertentages,
 - die Nominierung und Betreuung von Verbandskadern und Übungszentren im SSV-Hi,
 - die Einrichtung und Organisation von Rundenwettkämpfen für den Bereich des Schieß- und Bogensports,
 - Grundsatzfragen der Schützentradition auf Kreisverbandsebene,
 - Grundsatzfragen der Schützenjugend auf Kreisverbandsebene,
 - Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit auf Kreisverbandsebene,
 - die Zusammenarbeit mit dem DSB, NSSV, Landessportbund und Kreissportbund
 - die Behandlung der mit dem Schieß- und Bogensport zusammenhängenden Grundsatzfragen des Umweltschutzes innerhalb des SSV-Hi.

Soweit der SSV-Hi für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder aus, erfordert aber vor entsprechendem Tätigwerden eine Abstimmung mit dem SSV-Hi.

2. Der SSV-Hi regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden vom Präsidium beschlossen oder geändert.

<p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsjahr</p> <p>1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Mitgliedschaft</p> <p>1. Dem SSV-H gehören unmittelbare, mittelbare Mitglieder und Ehrenmitglieder an.</p> <p>2. Unmittelbare Mitglieder sind die Vereine und Vereinigungen des SSV-H – Einzugsgebietes.</p> <p>3. Mittelbare Mitglieder des SSV-H sind die den gem. Ziffer 2 unmittelbaren Mitgliedern angehörenden Untergliederungen und deren Mitglieder.</p> <p>4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch das Gesamtpräsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die von der Delegiertenversammlung nach langer Tätigkeit als Präsident des SSV-H zu Ehrenpräsidenten ernannten Personen. Die Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand des SSV-H.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Mitgliedschaft</p> <p>1. Dem SSV-Hi gehören unmittelbare, mittelbare Mitglieder und Ehrenmitglieder an.</p> <p>2. Unmittelbare Mitglieder sind die rechtlich selbstständigen Vereine.</p> <p>3. Mittelbare Mitglieder des SSV-Hi sind die den gem. Ziffer 2 unmittelbaren Mitgliedern angehörenden Untergliederungen und deren Mitglieder.</p> <p style="margin-left: 20px;">a. die gemeinnützigen Schützenvereine sowie Schützenabteilungen in und von Sportvereinen, die den Schieß- und Bogensport pflegen. Diese besitzen gleichzeitig Mitgliedschaften im NSSV, DSB, LSB und den Kreisschützenverbänden. Sie haben ihre Mitglieder auf diese Mitgliedschaft in ihren Satzungen zu verpflichten.</p> <p style="margin-left: 20px;">b. Die Schützenvereine, die nicht dem LSB angehören und sich ausschließlich der Schützentradition verbunden fühlen und nicht an Wettkämpfen des Deutschen Schützenbundes teilnehmen, gleichgültig, ob die gemeinnützig sind oder nicht. Diese besitzen gleichzeitig Mitgliedschaften im NSSV und DSB. Sie haben ihre Mitglieder auf diese Mitgliedschaften zu verpflichten.</p> <p>4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch das Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die vom Präsidium nach langer Tätigkeit als Präsident des SSV-Hi zu Ehrenpräsidenten ernannten Personen. Die Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand des SSV-Hi.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Erwerb der unmittelbaren Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unmittelbare Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzen die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des DSB, NSSV und des SSV-H voraus. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren Mitglieder dürfen nicht denen des DSB, NSSV und SSV-H widersprechen. 2. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus. 3. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an das Präsidium des SSV-H zu richten. Über die Aufnahme unmittelbarer Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand. 4. (Dieser Punkt ist lt. Satzung des NSSV § 7 Ziffer 5 in die Satzung des SSV-H wörtlich zu übernehmen) Eine Aufspaltung von Vereinigungen (mittelbare Mitglieder) in z.B. Sport- oder Traditionsschützen und Ehrenmitgliedern, sowie die Aufspaltung von Fördervereinen ist nicht erlaubt. Alle Bestrebungen in diesem Sinne (z.B. aus finanziellen Überlegungen) sind nicht erlaubt und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im SSV-H und im NSSV. Eine Vereinigung kann nur in ihrer Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den regionalen Kreisverband (in diesem Fall SSV-H) erwerben oder erhalten. 	<p style="text-align: center;">§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unmittelbare Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzen die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des DSB, NSSV und des SSV-Hi voraus. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren Mitglieder dürfen nicht denen des DSB, NSSV und SSV-Hi widersprechen. 2. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus. 3. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an das Präsidium des SSV-Hi zu richten. Über die Aufnahme unmittelbarer Mitglieder entscheidet das Präsidium. 4. (Dieser Punkt ist lt. Satzung des NSSV § 7 Ziffer 4 in die Satzung des SSV-Hi wörtlich zu übernehmen) Ein mittelbares Mitglied kann nur in seiner Gesamtheit eine mittelbare Mitgliedschaft über den regionalen Kreisschützenverband erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Kreisschützenverband und im NSSV.
<p style="text-align: center;">§ 8 Rechte der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die unmittelbaren Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den DSB und/oder NSSV und/oder SSV-H vorbehalten sind. 2. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte sowie im Gesamtvorstand durch ihre dafür benannten Vertreter aus. In die Delegiertenversammlung können sie entsprechend der Mitgliederzahl 	<p style="text-align: center;">§ 8 Rechte der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die unmittelbaren Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Schieß- und Bogensport zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den DSB und/oder NSSV und/oder SSV-Hi vorbehalten sind. 2. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte sowie im Gesamtvorstand durch ihre dafür benannten Vertreter aus. In die Delegiertenversammlung können sie entsprechend der Mitgliederzahl

<p>gem. § 9 Ziff. 5 für das laufende Geschäftsjahr für jede volle und angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht ihnen frei. Die Delegierten werden dem Präsidium des SSV-H vor Beginn der Delegiertenversammlung rechtzeitig durch die unmittelbaren Mitglieder durch Eintrag in die Anwesenheitsliste namentlich benannt.</p> <p>Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange der Beitrag nicht gezahlt oder Beitragsrückstände vorhanden sind.</p> <p>3. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des SSV-H in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.</p> <p>4. Die mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom SSV-H durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Veranstalters als verbindlich anerkennen.</p> <p>5. Die mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom SSV-H Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.</p>	<p>gem. § 9 Ziff. 5 für das laufende Geschäftsjahr für jede volle und angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht ihnen frei. Die Delegierten werden dem Präsidium des SSV-Hi vor Beginn der Delegiertenversammlung rechtzeitig durch die unmittelbaren Mitglieder durch Eintrag in die Anwesenheitsliste namentlich benannt.</p> <p>Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange ein Verein den Beitrag nicht bezahlt hat oder Beitragsrückstände vorhanden sind.</p> <p>3. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des SSV-Hi in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.</p> <p>4. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des SSV-Hi in allen mit dem Schieß- und Bogensport zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.</p> <p>5. Die mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom SSV-Hi durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Veranstalters als verbindlich anerkennen.</p> <p>6. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom SSV-Hi durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.</p> <p>7. Die unmittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom SSV-Hi durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des DSB, NSSV und SSV-H zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.</p> <p>2. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB, des NSSV und des SSV-H zu beachten und durchzuführen. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen das Recht des</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des DSB, NSSV und SSV-Hi zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.</p> <p>2. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB, des NSSV und des SSV-Hi zu beachten bzw. durchzuführen. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen das Recht des</p>

<p>DSB, NSSV und des SSV-H an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das unmittelbare Mitglied nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen nicht selbst durchführt.</p> <p>3. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen im gegenseitigen Interesse ein Informationsrecht der Organe des SSV-H an. Insbesondere sind die unmittelbaren Mitglieder verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des SSV-H - Präsidiums an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.</p> <p>4. Die mittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, in grundsätzlichen Fragen mit Auslandsbezug den SSV-H in geeigneter Weise zu informieren. Der SSV-H hat diese Auslandsbeziehungen dem NSSV zu melden.</p> <p>5. Die unmittelbaren Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge bis zum 15.2. für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Für neu eintretende Mitglieder besteht sofortige Nachmeldepflicht und Entrichtung des vollen Jahresbeitrages.</p> <p>6. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, dem SSV-H und dem zuständigen Sportbund den Nachweis der Gemeinnützigkeit des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ohne besondere Aufforderung zu übersenden.</p>	<p>DSB, NSSV und des SSV-Hi an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das unmittelbare Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen nicht selbst durchführt.</p> <p>3. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen - im gegenseitigen Interesse - ein Informationsrecht der Organe des SSV-Hi an die mittelbaren Mitglieder an. Insbesondere sind die unmittelbaren Mitglieder verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des SSV-Hi-Präsidiums an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.</p> <p>4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, in grundsätzlichen Fragen mit Auslandsbezug den SSV-Hi in geeigneter Weise zu informieren. Der SSV-Hi hat diese Auslandsbeziehungen dem NSSV zu melden.</p> <p>5. Die unmittelbaren Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge bis zum 15.2. für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Für neu eintretende Mitglieder besteht sofortige Nachmeldepflicht und Entrichtung des vollen Jahresbeitrages.</p> <p>6. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, dem SSV-Hi und dem zuständigen Sportbund den Nachweis der Gemeinnützigkeit des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ohne besondere Aufforderung zu übersenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.</p> <p>2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.</p> <p>3. Der Ausschluss eines unmittelbaren Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 9 aufgeführten Pflichten verstößt oder die Gemeinnützigkeit verliert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.</p> <p>2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.</p> <p>3. Der Ausschluss eines unmittelbaren Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 9 aufgeführten Pflichten verstößt oder die Gemeinnützigkeit verliert. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem SSV-Hi unverzüglich anzuzeigen.</p>

<p>4. Mittelbare Mitglieder des SSV-H können bei Verstößen der vorbezeichneten Art durch Ihren Verein, bzw. durch den SSV-H ausgeschlossen werden. Der SSV-H kann aus überverbandlichen Erwägungen den Beschluss fassen, dass ein mittelbares Mitglied auszuschließen ist.</p> <p>5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 9 Ziff. 1. ergebenden Pflichten verstößt.</p> <p>6. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstandes stehen dem Mitglied die im § 18 genannten Möglichkeiten offen.</p> <p>7. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.</p> <p>8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB, dem NSSV und dem SSV-H ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.</p>	<p>4. Mittelbare Mitglieder des SSV-Hi können bei Verstößen der vorbezeichneten Art durch Ihren Verein, bzw. durch den SSV-Hi ausgeschlossen werden. Der SSV-Hi kann darüber hinaus aus überverbandlichen Erwägungen den Beschluss fassen, dass ein mittelbares Mitglied auszuschließen ist.</p> <p>5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 9 Ziff. 1. ergebenden Pflichten verstößt.</p> <p>6. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Präsidiums stehen dem Mitglied die im § 18 genannten Möglichkeiten offen.</p> <p>7. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.</p> <p>8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB, dem NSSV und dem SSV-Hi ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Organe, Rechtsorgane und ständige Ausschüsse</p> <p>1. Organe des SSV-H sind: a) das Präsidium b) das Gesamtpräsidium c) die Delegiertenversammlung</p> <p>2. Ständiger Ausschuss des SSV-H ist: a) die Verbandssportkommission</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Organe, Rechtsorgane und ständige Ausschüsse</p> <p>1. Organe des SSV-Hi sind: a) das Präsidium b) das Gesamtpräsidium c) die Delegiertenversammlung</p> <p>2. Ständiger Ausschuss des SSV-Hi ist: a) der Verbandssportauschuss b) der Verbandsjugendausschuss</p>

<p>3. Die Organe und Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.</p>	<p>3. Die Organe und Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Präsidium</p> <p>1. Dem Präsidium gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Präsident b) die 4 Vizepräsidenten c) Schatzmeister d) Verbandssportleiter e) Verbandsdamenleiterin f) Verbandsjugendleiter g) Schriftführer <p>Das Präsidium bestellt einen Vizepräsidenten zum ständigen Vertreter des Präsidenten.</p> <p>2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Präsident und die vier Vizepräsidenten. Zur Vertretung sind sie in folgender Reihenfolge berufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Präsident 2. bei dessen Verhinderung der ständige Vertreter (1. Vizepräsident) 3. Bei dessen Verhinderung einer der übrigen Vizepräsidenten <p>3. Sitzungen des Präsidiums werden auf Veranlassung des Präsidenten oder seines Stellvertreters einberufen und geleitet. Die Präsidiumssitzung soll mindestens 6 mal im Jahr (im Abstand von ca. 8 Wochen) stattfinden. Eine Tagesordnung kann mit der Einladung bekanntgegeben werden. Die Ladungsfrist soll mindestens 7 Tage betragen.</p> <p>4. Bei Beschlussfassung ist bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten entscheidend.</p> <p>5. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsführung des SSV-H Einsicht zu nehmen, jedoch nur in Anwesenheit des für das bestimmte Aufgabengebiet zuständigen Präsidialmitglieds.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Präsidium</p> <p>1. Dem Präsidium gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Präsident b) die 3 Vizepräsidenten c) der Verbandsschatzmeister d) der Verbandssportleiter e) der Verbandsjugendleiter f) die Verbandsdamenleiterin g) der Verbandsschriftführer <p>Das Präsidium bestellt einen Vizepräsidenten zum ständigen Vertreter des Präsidenten.</p> <p>2. Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Präsident, die 3 Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Die Vertretung des SSV-Hi erfolgt gemeinschaftlich durch zwei der zuvor genannten Präsidiumsmitglieder.</p> <p>3. Sitzungen des Präsidiums werden auf Veranlassung des Präsidenten oder seines Stellvertreters einberufen und geleitet. Die Präsidiumssitzung soll mindestens 6 mal im Jahr stattfinden. Eine Tagesordnung kann mit der Einladung bekanntgegeben werden. Die Ladungsfrist soll mindestens 7 Tage betragen.</p> <p>4. Bei Beschlussfassung ist bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten entscheidend.</p> <p>5. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Ausnahmen von der Dauer der Amtszeit (i.d.R. Verkürzung der Amtszeit) gelten für die nach § 12 Abs. 6 Satz 3 zu wählenden Präsidiumsmitglieder, deren Amtszeit sich nach der Restwahlzeit des zu besetzenden Amtes richten. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind.</p>

<p>6. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Ausnahmen von der Dauer der Amtszeit (i.d.R. Verkürzung der Amtszeit) gelten für die nach § 12 Abs. 7 Satz 3 zu wählenden Präsidiumsmitglieder, deren Amtszeit sich nach der Restwahlzeit des zu besetzenden Amtes richten. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind.</p> <p>7. Scheidet ein Mitglied des <u>Präsidiums</u> während seiner Amtszeit aus, so tritt sein Stellvertreter bis zur nächsten Delegiertenversammlung an seine Stelle. Soweit kein Vertreter vorhanden ist, kann das Präsidium im Bedarfsfall einen kommissarischen Vertreter für das ausgeschiedene Mitglied des <u>Präsidiums</u> einsetzen. Die kommissarisch besetzten Ämter sind auf dem nächsten Delegiertentag durch Neuwahl zu besetzen, deren Amtszeit sich nach § 12 Abs. 7 Satz 2 errechnet. Dieses gilt auch für nach § 13 der Satzung gewählte Mitglieder.</p>	<p>6. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtszeit aus, so tritt sein Stellvertreter bis zur nächsten Delegiertenversammlung an seine Stelle. Soweit kein Vertreter vorhanden ist, kann das Präsidium im Bedarfsfall einen kommissarischen Vertreter für das ausgeschiedene Mitglied des Präsidiums einsetzen. Die kommissarisch besetzten Ämter sind auf dem nächsten Delegiertentag durch Neuwahl zu besetzen, deren Amtszeit sich nach § 12 Abs. 6 Satz 2 errechnet. Dieses gilt auch für nach § 13 der Satzung gewählte Mitglieder.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Gesamtpräsidium</p> <p>Dem Präsidium stehen folgende Mitglieder zur Seite, die mit ihnen das Gesamtpräsidium bilden: (a bis c werden von der Del.-Versammlung jeweils auf 4 Jahre gewählt) Referenten werden vom Präsidium und Gesamtpräsidium berufen und eingesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der stellvertretende Verbandsschießsportleiter b) die stellvertretende Verbandsdamenleiterin c) der stellvertretende Verbandsjugendleiter d) die Referenten 	<p style="text-align: center;">§ 13 Gesamtpräsidium</p> <p>Dem Präsidium stehen folgende Mitglieder zur Seite, die mit ihnen das Gesamtpräsidium bilden: a) bis c) werden von der Del.-Versammlung jeweils auf 4 Jahre gewählt, Referenten werden vom Präsidium und Gesamtpräsidium berufen und eingesetzt und entlassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der stellvertretende Verbandsschießsportleiter b) die stellvertretende Verbandsdamenleiterin c) der stellvertretende Verbandsjugendleiter d) die Referenten
<p style="text-align: center;">§ 14 Gesamtvorstand</p> <p>Der Gesamtvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Mitgliedern des Präsidiums § 12 Ziff.1 b) den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums § 13 c) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern d) den Vereinsvorsitzenden <u>und einem Vertreter</u> der Vereine innerhalb des SSV-H 	<p style="text-align: center;">Entfällt</p>

**§ 15
Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums § 12 Ziff. 1
 - b) den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums § 13
 - c) den Delegierten der Mitgliedsvereine § 8 Ziff. 2
 - d) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Entlastung und Wahl des Präsidiums und Gesamtpräsidiums
 - b) Wahl von Rechnungsprüfern
 - c) Festsetzung der Verbandsbeiträge
 - d) Wahl des Ehrenrates
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
 - g) Auflösung des SSV-H
4. Die Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt und zwar in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres. Sie wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von seinem ständigen Vertreter oder einem Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung einberufen.
5. Der Präsident oder sein ständiger Vertreter oder ein Vizepräsident leitet die Delegiertenversammlung.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn das Präsidium oder die Hälfte des Gesamtpräsidiums, oder 25 % der unmittelbaren Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes dieses verlangen.

**§ 14
Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums §12 Ziff.1
 - b) den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums §13
 - c) den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder (§ 8 Ziffer 2)
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten, des Verbandsschatzmeisters und des Verbandssportleiters. Erforderliche Zusatzberichte werden mündlich gegeben,
 - b) Entlastung des Präsidiums, das Präsidium ist nicht stimmberechtigt,
 - c) Wahl des Präsidiums und Gesamtpräsidiums,
 - d) Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre sich aus § 9 Ziff. 1 ergebenden Pflichten verstoßen haben,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Wahl des Ehrenrates,
 - g) Festsetzung der Verbandsbeiträge und Umlagen,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - k) Auflösung des SSV-Hi.
4. Die Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von seinem ständigen Vertreter oder einem Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung einberufen.
5. Der Präsident oder sein ständiger Vertreter oder ein Vizepräsident leitet die Delegiertenversammlung.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn das Präsidium oder die Hälfte des Gesamtpräsidiums, oder 25 v. H. der unmittelbaren Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangen.

<p>7. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen von den Organen des SSV-H oder den unmittelbaren Mitgliedern mindestens 5 Tage vor dem Delegiertentag beim Präsidium vorliegen.</p> <p>8. Über Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.</p> <p>9. Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher die gefassten Beschlüsse festgehalten werden und die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden muss. Die Niederschrift wird allen unmittelbaren Mitgliedern, sowie den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums zugestellt.</p>	<p>7. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen von den Organen des SSV-Hi oder den unmittelbaren Mitgliedern mindestens 5 Tage vor dem Delegiertentag beim Präsidium vorliegen.</p> <p>8. Über Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.</p> <p>9. Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher die gefassten Beschlüsse festgehalten werden und die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden muss. Die Niederschrift wird allen unmittelbaren Mitgliedern, sowie den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums zugestellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Verbandssportkommission</p> <p>1. Die Verbandssportkommission ist für alle Angelegenheiten des Schießsports und des allgemeinen Sports zuständig.</p> <p>2. Der Verbandssportkommission gehören als Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Verbandssportleiter b) der stellvertretende Verbandssportleiter c) der Verbandsjugendleiter und sein Vertreter d) die Verbandsdamenleiterin und ihre Vertreterin e) die Referenten f) Ein benannter Vertreter des Präsidiums <p>3. Die Verbandssportkommission nimmt unter Vorsitz des Verbandssportleiters die Aufgaben eines Sportgerichtes wahr.</p> <p>4. Die Verbandssportkommission ist zuständig für die Zusammensetzung des Trainer- und Lehrstabes. Sie schlägt dem Gesamtpräsidium die Referenten der einzelnen Schießsportarten, den Breitensport und die Rundenwettkampfleiter vor.</p> <p>5. Sie arbeitet den Erlass von RWK-Ordnungen und sonstigen Ordnungen im Bereich des Sportschießens und Traditionsschießens aus und legt diese dem Präsidium zur Entscheidung vor. Sie überwacht die Einhaltung von Vorschriften bei Wettkämpfen und Meisterschaften.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Verbandssportausschuss</p> <p>1. Der Verbandssportausschuss ist für alle Angelegenheiten des Schießsports und des allgemeinen Sports zuständig.</p> <p>2. Dem Verbandssportausschuss gehören als Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Verbandssportleiter b) der stellvertretende Verbandssportleiter c) der Verbandsjugendleiter und Vertreter d) die Verbandsdamenleiterin und Vertreterin e) die Referenten f) ein benannter Vertreter des Präsidiums <p>3. Der Verbandssportausschuss unter Vorsitz des Verbandssportleiters nimmt die Aufgaben eines Sportgerichtes wahr.</p> <p>4. Der Verbandssportausschuss ist zuständig für die Zusammensetzung des Trainer- und Lehrstabes. Er schlägt dem Gesamtpräsidium die Referenten für die Disziplinen im Sport- und Bogenschießen sowie den Referenten für Breitensport und die Rundenwettkampfleiter vor. Er ist zuständig für den Erlass von Regeln zur Durchführung von Rundenwettkämpfen und die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften bei Wettkämpfen und Meisterschaften.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 16 Verbandsjugendausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Jugend und die Jugendleiter des SSV-Hi bilden die Schützenjugend des SSV-Hi. 2. Die Schützenjugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des SSV-Hi aus.
<p style="text-align: center;">§ 17 Kassenprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kassenprüfer haben zu prüfen, ob die Kasse ordnungsgemäß geführt wurde. 2. Dem SSV-H müssen für diese Aufgabe 2 Kassenprüfer und 1 Stellvertreter zur Verfügung stehen. Die Kassenprüfer und der Stellvertreter werden alle 2 Jahre im Rahmen der Delegiertenversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. 3. Die Prüfung hat jährlich einmal, rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erfolgen. 4. Über die Kassenprüfung ist ein Bericht zu erstellen, dem zufolge dem Schatzmeister und dem Präsidium durch die Delegiertenversammlung Entlastung gegeben werden kann. 	<p style="text-align: center;">§ 17 Kassenprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Kasse ordnungsgemäß geführt wurde. 2. Dem SSV-Hi müssen für diese Aufgabe 3 Kassenprüfer zur Verfügung stehen. Die Kassenprüfer werden alle 2 Jahre im Rahmen der Delegiertenversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. 3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. 4. Die Prüfung hat jährlich einmal, rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung, für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erfolgen. Bei Prüfungen müssen mindestens 2 Kassenprüfer anwesend sein. 5. Über die Kassenprüfung ist ein Bericht zu erstellen, dem zufolge dem Schatzmeister und dem Präsidium durch die Delegiertenversammlung Entlastung gegeben werden kann.
<p style="text-align: center;">§ 20 Datenschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der SSV-H speichert personenbezogene Daten der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder seines Verbandes. Im Übrigen wird auf das geltenden Datenschutzgesetz verwiesen. 	<p style="text-align: center;">§ 18 Daten und Datenschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden vom SSV-Hi zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) erhoben, verarbeitet (gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt und gelöscht) und genutzt. Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: - Name und Anschrift - Bankverbindung

- Telefonnummern
- E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum und -ort
- Staatsangehörigkeit
- Lizenzen
- Ehrungen
- Funktionen im Verein
- Wettkampfergebnisse
- Zugehörigkeit zu Mannschaften
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Der Verband ist berechtigt, die im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen erlangten personenbezogenen Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage zu veröffentlichen und zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien weiterzugeben. Jedes betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Verband der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und vorhandene Fotos werden von der Homepage des Verbandes entfernt.
4. Dem Präsidium und Gesamtpräsidium ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder der vorgenannten Gremien weiter.

	<p>5. Das Präsidium beruft einen Datenschutzbeauftragten, der vom Gesamtvorstand zu bestätigen ist.</p> <p>6. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung, und dem Bundesdatenschutzgesetz und der EU-Datenschutzgrundverordnung unterworfen.</p> <p>7. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Bereich der Zuständigkeit des Kreisverbandes. Er hat über seine Tätigkeit der Delegiertenversammlung auf Antrag zu berichten. Der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums und der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.</p> <p>8. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten.</p> <p>9. Die Anschrift des Datenschutzbeauftragten ist in den Veröffentlichungen des Verbandes regelmäßig bekanntzugeben. Ein Hinweis auf die Tatsache der Speicherung der personenbezogenen Daten ist in alle Veröffentlichungen aufzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Ehrenrat</p> <p>1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die von der Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>2. Mitglieder des Gesamtpräsidiums dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.</p> <p>3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.</p> <p>4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Ehrenrat</p> <p>1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die von der Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>2. Mitglieder des Gesamtpräsidiums dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.</p> <p>3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.</p> <p>4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.</p>

<p>5. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb des SSV-H in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sind.</p> <p>6. Der Ehrenrat entscheidet, wenn er bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Gesamtvorstandes oder zwischen unmittelbaren Mitgliedern angerufen wird.</p> <p>7. Der Ehrenrat entscheidet im Übrigen als Berufungsinstanz bei Streitigkeiten zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern b) Vorstandsmitgliedern der unmittelbaren Mitglieder c) im Falle von § 10 Ziff. 6 <p>8. Der Ehrenrat kann feststellen, dass die den Gegenstand einer Berufung bildende Maßnahme nicht gerechtfertigt ist. Er kann als Strafen aussprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verwarnung b) Verweis c) schwerer Verweis d) Ausschluss <p>9. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.</p>	<p>5. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb des SSV-Hi in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sind.</p> <p>6. Der Ehrenrat entscheidet, wenn er bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Gesamtvorstandes oder zwischen unmittelbaren Mitgliedern angerufen wird.</p> <p>7. Der Ehrenrat entscheidet im Übrigen als Berufungsinstanz bei Streitigkeiten zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern b) Vorstandsmitgliedern der unmittelbaren Mitglieder c) im Falle von § 10 Ziff. 6 <p>8. Der Ehrenrat kann feststellen, dass die den Gegenstand einer Berufung bildende Maßnahme nicht gerechtfertigt ist. Er kann als Strafen aussprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verwarnung b) Verweis c) schwerer Verweis d) Ausschluss <p>9. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen Allgemeine Bestimmungen</p> <p>1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung lt. § 11 ist beschlussfähig.</p> <p>2. Im gleichen Jahr werden gewählt: der Präsident, 2 Vizepräsidenten, der Schriftführer, die Damenleiterin, der stellvertretende Sportleiter, der stellvertretende Jugendleiter. 2 Jahre später werden gewählt: 2 Vizepräsidenten, der Schatzmeister, der Sportleiter, der Jugendleiter, die stellvertretende Damenleiterin.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen und allgemeine Bestimmungen</p> <p>1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung lt. § 11 ist beschlussfähig.</p> <p>2. Im gleichen Jahr werden gewählt: der Präsident, 2 Vizepräsidenten, der Schriftführer, die Damenleiterin, der stellvertretende Sportleiter, der stellvertretende Jugendleiter.</p> <p>2 Jahre später werden gewählt: 1 Vizepräsident, der Schatzmeister, der Sportleiter, der Jugendleiter, die stellvertretende Damenleiterin.</p>

Die Amtszeit sämtlicher Funktionsträger nach §§ 12 und 13 der Satzung des SSV-H endet am Delegiertentag 2008.

Für die nach §19 Ziffer 2 Satz 1 zu wählenden Funktionsträger beträgt die Amtszeit 4 Jahre.

Für die nach §19 Ziffer 2 Satz 2 zu wählenden Funktionsträger beträgt die Amtszeit 2 Jahre.

Diese Regelung gilt ausschließlich für auf dem Delegiertentag 2008 durchzuführenden Wahlen nach §§ 12 und 13 dieser Satzung. Sie ist bei künftigen Delegiertentagen nicht mehr anwendbar.

3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Alle Wahlen finden öffentlich per Handzeichen statt. Ein Antrag auf geheime Wahl muss mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
5. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und besteht Stimmengleichheit um die Wahlentscheidung, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Spitzenbewerbern.
6. Über jede Sitzung bzw. Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift der Delegiertenversammlung gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung kein schriftlicher Widerspruch beim Präsidium eingegangen ist.
7. Die Delegiertenversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des SSV-H mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Stimmberechtigung ergibt sich nach § 15, Abs. 2.

3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Alle Wahlen finden öffentlich per Handzeichen statt. Ein Antrag auf geheime Wahl muss mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
5. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und besteht Stimmengleichheit um die Wahlentscheidung, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Spitzenbewerbern.
6. Über jede Sitzung bzw. Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift der Delegiertenversammlung gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung kein schriftlicher Widerspruch beim Präsidium eingegangen ist.
7. Die Delegiertenversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des SSV-Hi mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Stimmberechtigung ergibt sich nach § 14, Abs. 2.

<p>8. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche und männliche Bewerber.</p>	<p>8. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche und männliche Bewerber.</p> <p>9. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne E-Mailadresse erhalten die Einladung in Briefform.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Auflösung des Verbandes</p> <p>Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des SSV-H oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an den Kreissportbund Hildesheim, ersatzweise an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, gegebenenfalls einer der Tradition und die Aufgaben des Kreisschützenwesens im Landkreis Hildesheim übernehmenden Institution zu übergeben.</p> <p>Die Liquidation des SSV-H erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Mitglieder des Präsidiums.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Auflösung des Verbandes</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Hildesheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>Die Liquidation des SSV-Hi erfolgt durch die zurzeit der Auflösung amtierenden Mitglieder des Präsidiums.</p>
<p>Hildesheim, den 9. Mai 2008</p> <p>Manfred Rennebohm Präsident</p> <p style="text-align: right;">Wilfried Staack 1. Vize-Präsident</p> <p>Diese vorliegende Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung der Delegiertenversammlung am 9. Mai 2008 in Kraft.</p>	<p>Hildesheim, den 3. Mai 2019</p> <p>Karl-Heinz Raedel Präsident</p> <p style="text-align: right;">Holger Imholz 1. Vize-Präsident</p> <p>Diese vorliegende Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung der Delegiertenversammlung am 3. Mai 2019 in Kraft.</p>